

Vereinbarung

nach § 94 HmbPersVG über die Übertragung des
Städtischen Ordnungsdienstes von der Behörde für Inneres
auf die Bezirksämter

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -

- Personalamt -

einerseits

dem dbb hamburg
- beamtenbund und tarifunion -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Senat verfolgt mit dem Leitbild „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ ein in sich geschlossenes Konzept für die Zukunft der Stadt, an dem sich die Senatspolitik orientiert.

Zu den Rahmenbedingungen für eine wachsende und als Wohn- sowie Wirtschaftsstandort attraktive Stadt gehört eine moderne, effiziente und kundennahe Verwaltung. Sie gehört wie die Verkehrsinfrastruktur oder der Ausbildungsstand der Bevölkerung zu den wichtigen Standortfaktoren, die im nationalen und internationalen Wettbewerb für Hamburg sprechen können

Am 28. Juni 2005 hat der Senat (Drs. 18/2498) eine umfangreiche Verwaltungsreform beschlossen.

Die Entflechtung bzw. die klare Trennung der fachlich-politischen Steuerung und ministeriellen Funktionen in den Fachbehörden von der Durchführungsebene in den Bezirksämtern ist ein wesentlicher Baustein dieser Reform.

Im Rahmen der Verbesserung von Sicherheit und Ordnung in der Stadt hat der Senat neben der Stärkung polizeilicher Aufgaben zwei weitere wesentliche Schwerpunkte definiert:

- Die „Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt“ mit dem unter Federführung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt erstellten Handlungskonzept.
- Die Verbesserung der öffentlichen Ordnung und die Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch die Schaffung je eines Bezirklichen Ordnungsdienstes (BOD) pro Bezirk.

Mit der Verlagerung des Städtischen Ordnungsdienstes auf die Bezirksämter (Drs. 18/3595) trägt der Senat der Forderung Rechnung, den Einsatz des Ordnungsdienstes stärker nach den regionalen Erfordernissen erfolgen zu lassen und folgt dem Grundsatz, Durchführungsaufgaben durch die Bezirksämter wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Entflechtung erfolgt zeitgleich die Übertragung einer zusätzlichen Aufgabe, nämlich die Überwachung des ruhenden Verkehrs, wodurch weitere Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften weisen darauf hin, dass die beabsichtigte Integration der schon heute in den Bezirken vorhandenen Außendiensten in den BOD auf Grund der unterschiedlichen Ausbildungen und fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kaum möglich sein wird. Auch der Senat hält an der Beachtung der notwendigen verschiedenen fachlichen Qualifikationen fest. Entscheidend für das Gefühl der verbesserten Sicherheit und Ordnung für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt ist die verstärkte Präsenz des BOD in den Bezirken und die jeweils hohe fachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes.

Zur Umsetzung dieser Aufgabe (Übertragung der Aufgaben des Städtischen Ordnungsdienstes von der Behörde für Inneres auf die Bezirksämter) vereinbarten die Beteiligten:

§ 1

Einrichtung des Bezirklichen Ordnungsdienstes

In allen sieben Bezirksämtern ist seit dem 1. März 2006 ein Bezirklicher Ordnungsdienst eingerichtet. Die organisatorische Anbindung innerhalb der Bezirksverwaltung erfolgt zunächst im jeweiligen Baudezernat. Der BOD wird künftig Teil der Konzeption zum Management des öffentlichen Raumes sein, die eine integrierte Wahrnehmung aller Aufgaben in den Bereichen Planung, Bau Unterhaltung sowie Sauberkeit und Ordnung auf öffentlichen Flächen vorsieht. Dazu werden im Management des öffentlichen Raumes in den Bezirksämtern u.a. die Bereiche Bauen, Unterhaltung und Pflege der Parks und Plätze sowie des öffentlichen Grüns sowie Sondernutzungen, Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung, insbesondere in Gestalt des bezirklichen Ordnungsdienstes, zu einer umfassenden Aufgabe miteinander verbunden.

§ 2

Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom Einwohner-Zentralamt werden insgesamt 70,3 Stellen auf die Bezirksämter übertragen. Die Aufteilung der Stellen auf die Bezirksämter ist in der o.a. Drucksache unter Punkt 3.4 dargestellt und in der beigefügten Anlage 1 wiedergegeben. Insgesamt werden 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versetzt. Die Verteilung des Personals auf die Bezirksämter erfolgt nach Abfrage der Interessenlage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die einvernehmliche Verteilung auf die Bezirksämter ist in der Anlage 2 dargestellt. Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 3

Überwachung des ruhenden Verkehrs

Entsprechend dem o.a. Senatsbeschluss werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BOD zukünftig auch für die Überwachung des ruhenden Verkehrs in ihren Bezirken eingesetzt.

Für die Erfassung der Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs werden mobile Datenerfassungsgeräte (MDE-Geräte) beschafft. Mit diesen Geräten können die BOD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt auch die „allgemeinen“ Ordnungswidrigkeiten erfassen, sobald eine entsprechende Software dafür zur Verfügung steht. Auch die Schulung der Bediensteten im Umgang mit den MDE-Geräten wird durch die Landespolizeischule durchgeführt. In jedem Bezirksamt wird eine Möglichkeit geschaffen, die Informationen von den MDE-Geräten zur zentralen weiteren elektronischen Bearbeitung an die Behörde für Inneres weiterzugeben. Die Mitbestimmung der Personalräte bleibt unberührt.

§ 4

Qualifizierung

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BOD aller Bezirksämter wird durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte koordiniert. Das gilt auch für die fachliche Qualifizierung für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden mit der Unterstützung der Landespolizeischule und des Zentrums für Aus- und Fortbildung durchgeführt.

Die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs erforderlichen fachlichen Hinweise stellt die Behörde für Inneres bereit. Sie werden vom für den BOD federführenden Bezirksamt Hamburg-Mitte für die anderen Bezirksämter aufbereitet und zur Verfügung gestellt.

§ 5

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

Die Einrichtung des Bezirklichen Ordnungsdienstes führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.

Bei Versetzungen oder Umsetzungen werden gleichwertige Beschäftigungen (Arbeitsplätze) angeboten.

Bei der beruflichen Weiterverwendung und Qualifizierung werden alle Umstände, die sich aus Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse des Betroffenen bzw. der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt.

Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987. Soweit sich aus dem Be-

amtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989.

§ 6 Arbeitsschutz und Unfallverhütung

Die Verwaltung beachtet bei Einrichtung der Arbeitsplätze, Sozial- und Sanitärräume, sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe den Stand von Arbeitswissenschaft und Technik: Insbesondere werden die Arbeitsstättenrichtlinien zu Unkleide-, Wasch- und Duschräumen, sowie der Stand der Arbeitswissenschaft zur Eigensicherung der Beschäftigten umgesetzt. Pkt. 2.3.3 der Dienstanweisung für Außendienstmitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Städtischen Ordnungsdienstes im Einwohner-Zentralamt vom 01.02.2004 (Fußstreifen mindestens als Doppelstreife) gilt in diesem Sinne als Stand der Arbeitswissenschaft.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zweifel über die Einhaltung sollten in einem vereinfachten Verfahren (z.B. fernmündliche Rücksprache) ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.

Protokollnotizen:

Zur Präambel: Der DGB erklärt, die Vereinbarung trotz ernsthafter Bedenken aus dem Vertretungsbereich der Polizei an der grundorganisatorischen Senatsentscheidung abzuschließen, da der Senatsbeschluss nicht Gegenstand der Vereinbarung, sondern die Vereinbarung eine Folge desselben ist und allein dem Schutz der Belange der zu Versetzenden dient.

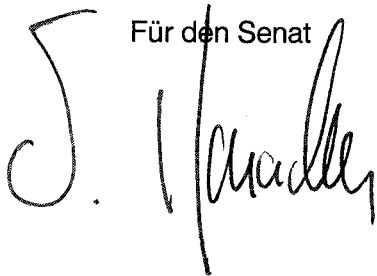
zu § 5:

- Nr. 1: Satz 1 bezieht sich auf Änderungskündigungen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung. Es wird klar gestellt, dass Änderungskündigungen allein aus diesem Grund nicht zulässig sind.
- Nr. 2: Satz 4 bedeutet, dass die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz anzuwenden sind, wenn Maßnahmen nach § 5 sich als Rationalisierungsmaßnahmen i. S. d. Tarifverträge darstellen.

Hamburg, den 9. 10. 2006

Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat



dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund
-Bezirk Nord -